

STATUTEN

des

Schweizerischen Fachverbandes für Wärmekraftkopplung (WKK-Fachverband)

Artikel 1

- Name und Zweck** Der "Schweizerische Fachverband für Wärmekraftkopplung (WKK-Fachverband)", ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB, bezweckt die Förderung der Technologie der Wärmekraftkopplung (WKK) und ihrer Anwendung, indem er insbesondere
- 1.1 die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten koordiniert und unterstützt;
 - 1.2 die Weiterbildung ETH, HTL und TS fördert sowie weitere Bildungsangebote unterstützt;
 - 1.3 den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern erleichtert;
 - 1.4 die Öffentlichkeit über die WKK-Technologie aufklärt;
 - 1.5 technische Grundlagen und Richtlinien empfiehlt;
 - 1.6 Richtlinien für die Vertragsgestaltung aufstellt;
 - 1.7 mit Organisationen im In- und Ausland ähnlicher Zielsetzung, mit Behörden und Energieversorgungsunternehmen zusammenarbeitet.

Artikel 2

Sitz des Verbands Der Vorstand bestimmt den Sitz des Verbandes.

Artikel 3

Mitgliedschaft Mitglied des WKK-Fachverbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die WKK-Anlagen betreibt, projektiert, herstellt oder sich für diese Technologie interessiert.

Das Beitrittsgesuch ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Lehnt dieser das Gesuch ab, kann die beitriftswillige Person innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung gelangen.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf Jahresende erklärt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschliessen. Das Mitglied kann dagegen innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung gelangen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 4

Jahresbeitrag Der Jahresbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt und zwar unterschiedlich für die Mitglieder folgender Kategorien:

- | | | |
|---------------|-----|---|
| Kat. A | A 1 | Anlagebetreiber, natürliche Personen, Einzelmitglieder / Institutionen |
| | A 2 | Energieversorger (Gaswerk, EW, Industrielle Betriebe) |
| Kat. B | | Ingenieure, Planer |
| | B 1 | Büros mit 2 bis 20 Personen |
| | B 2 | grössere Büros mit mehr als 20 Mitarbeitern |
| Kat. C | C 1 | Installationsfirmen (Heizung, Anlagebau) und Service-Firmen |
| | C 2 | Komponentenhersteller oder Lieferanten |
| Kat. D | D 1 | Hersteller, Importeure und Lieferanten von WKK-Anlagen (Modulleistung >50 kWelektrisch) |
| | D 2 | Hersteller, Importeure und Lieferanten von WKK-Anlagen (Modulleistung <50 kWelektrisch) |

Über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Kategorien beschliesst der Vorstand endgültig.

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder über die statutarischen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen zusätzlichen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 5.1 die Mitgliederversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 das Rechnungsrevisorat

Artikel 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- 6.1 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- 6.2 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 6.3 Wahl des Rechnungsrevisorats
- 6.4 Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- 6.5 Entlastung des Vorstandes
- 6.6 Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Jahresbeiträge
- 6.7 Rekursentscheide über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 6.8 Abänderung der Statuten
- 6.9 Beitritt zu internationalen Organisationen
- 6.10 Auflösung des Verbandes
- 6.11 Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Versammlung unterbreitet
- 6.12 Genehmigung und Diskussion des Jahresprogrammes

Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens drei Monate vor der Versammlung eingereicht werden, müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen.

15 Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Der Vorstand hat innerhalb dreier Monate zu dieser ausserordentlichen Versammlung einzuladen.

Die Einladung mit Angabe der Traktanden ist mindestens 20 Tage im Voraus allen Mitgliedern zuzustellen. Sie kann per E-Mail erfolgen.

Artikel 8

Für Beschlüsse gilt unter Vorbehalt nachstehender Ausnahmen das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich nochmals Stimmengleichheit, entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder ist erforderlich für

- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Abänderung der Statuten
- die Auflösung des Verbandes

Artikel 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 6 weiteren Mitgliedern.

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie sind ohne Beschränkung wiederwählbar. Bei Ersatzwahlen für während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder treten die Neugewählten in die restliche Amtsperiode der Demissionierenden ein.

Artikel 10

Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung oder dem Rechnungsrevisorat zugewiesen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen namentlich:

- 10.1 die Bestimmung des Verbandssitzes
- 10.2 die Bestellung des Sekretariates und die Festlegung des Pflichtenheftes
- 10.3 die Besorgung der laufenden Geschäfte
- 10.4 die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- 10.5 die Führung der Buchhaltung und die Vorbereitung des Voranschlages
- 10.6 die Führung des Mitgliederzeichnisses
- 10.7 der Einsatz von Kommissionen und Beauftragten für besondere Aufgaben
- 10.8 die Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen

Artikel 11

Vertretung

Der Verband wird nach Aussen vertreten durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit dem Sekretär bzw. der Sekretärin.

Artikel 12

Rechnungsrevisorat

Zwei Mitglieder werden als Rechnungsrevisorat gewählt. Sie prüfen die vom Kassier oder der Kassierin abgelegte Rechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Sie werden auf drei Jahre gewählt und können einmal wieder gewählt werden.

Artikel 13

Vorsitz

Der Präsident oder die Präsidentin steht dem Verband vor und leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall ist die Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied sicherzustellen.

Artikel 14

Sekretariat

Der Sekretär oder die Sekretärin wird vom Vorstand angestellt und mit der Führung des Verbandssekretariats betraut.

Die Tätigkeit des Sekretärs oder der Sekretärin wird entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

Artikel 15

Verschiedene Bestimmungen

Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Im übrigen ist ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Artikel 16

Änderung der Statuten Auflösung des Vereins

Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung befindet über das Vereinsvermögen.

Artikel 17

Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Schweizerischer Fachverband für Wärmekraftkopplung (WKK-Fachverband)

Der Präsident
gezeichnet
Adrian Jaquiéry

Sekretariat
gezeichnet
Heidi Guggisberg

Telefon 079 48 34 666
Fax 033 34 53 708
E-Mail info@waermekraftkopplung.ch

Gurzelen, im Mai 2006